

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

E-Mail:
a.semsrott@fragdenstaat.de

Datum: 02. Juni 2022

bearbeitet von:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Az: 109-10000-2012/021-110

Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG und VIG vom 04.05.2022 [#248288]

Sehr geehrter Herr Semsrott,

für Ihre Anträge auf Informationsgewährung nach dem IFG M-V, LUIG und VIG danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Ihren o. g. Anträgen kann ich nicht entsprechen. Ich bin aufgrund gesetzlichen Vorgaben gehalten, diese abzulehnen.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihren Anträgen begehren Sie folgende Informationen:

- Übersendung des „Gutachtens zur Machbarkeit der Auflösung der Klimastiftung MV (vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Gutachten-Umstrittene-Klimaschutz-Stiftung-kann-aufgeloeset-werden.klimastiftung114.html>)“

I. Zum Antrag nach IFG M-V

Sie haben sich mit Ihrem Antrag, der keine (eigenhändige) Unterschrift trägt, an die Staatskanzlei gewandt. Das ist im Zusammenhang mit der Beantragung einer Informationsgewährung nach dem IFG M-V nicht ausreichend. Grundsätzlich hat zwar jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen, § 1 Absatz 2 IFG M-V. Das IFG M-V verlangt jedoch in seinem § 10 Absatz 1 Satz 2, dass der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten ist. Schriftlich meint, dass der Antrag Ihre eigenhändige Unterschrift tragen und der Behörde im Original mit dieser Unterschrift zugehen muss. Die von Ihnen übersandte E-Mail erfüllt diese Voraussetzungen nicht und genügt somit nicht dem Schriftformerfordernis. Das Gesetz gibt vor, dass ich Ihren Antrag deshalb bereits aus diesem Grund ablehnen muss.

Dessen ungeachtet weise ich darauf hin, dass das von Ihnen erbetene Gutachten bereits seit Anfang Mai 2022 unter folgendem Link im Internetauftritt der Landesregierung (www.regierung-mv.de) verfügbar und unter folgendem Link zum Download für jedermann bereitgestellt ist: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Stiftung-Klima-und-Umweltschutz-MV/>.

Der Antrag wäre daher auch aus diesem Grund gemäß § 4 Absatz 4 IFG M-V abzulehnen. Danach ist ein Anspruch nach IFG M-V ausgeschlossen, wenn es sich um Informationen handelt, die bereits öffentlich und barrierearm zugänglich sind und die Behörde die Fundstelle angibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

II. Zum Antrag nach LUIG M-V

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Das von Ihnen erbetene Rechtsgutachten enthält keine Umweltinformationen gemäß § 3 LUIG M-V i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG dar. Ihren Antrag lehne ich daher ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

III. Zum Antrag nach VIG

Sie begehren die Zusendung der oben genannten Informationen ferner nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Abs. 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG). Das von Ihnen erbetene Gutachten enthält keine Informationen im Sinne des VIG. Ihren Antrag lehne ich daher ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

